

TIERE IM RECHT

Testament für den Tierschutz

Ich möchte ein Testament verfassen, mit dem ich unter anderem auch meine Katze Rocky und einige Tierschutzorganisationen begünstigen kann. Welche Punkte muss ich einhalten, damit das Testament gültig ist?

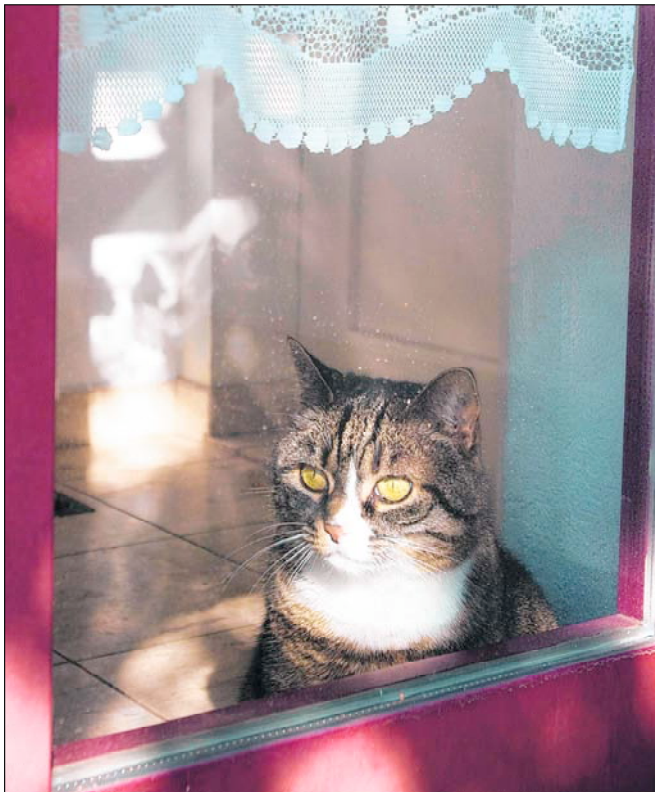
Reto Müller aus Chur

Lieber Herr Müller

Bei der Ausgestaltung eines Testaments sind einige wichtige Aspekte zu beachten. Ein so genannt eigenhändiges Testament – die häufigste Form von letztwilligen Verfügungen – muss von A bis Z von Hand geschrieben sowie mit Ort, Datum und der Unterschrift des Erblassers versehen sein. Es genügt also nicht, einen mit Schreibmaschine oder Computer verfassten Text zu unterschreiben. Sie können Ihr Testament übrigens jederzeit wieder ändern oder neu abfassen. Bei einer Änderung empfiehlt es sich, das ganze Testament neu zu schreiben, statt nur Nachträge zu verfassen. Wird dennoch eine Ergänzung zu einem bestehenden Testament hinzugefügt, muss der neue Abschnitt wieder-

um datiert und unterschrieben werden.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass Ihr Wille auch wirklich durchgesetzt werden kann, muss Ihr Testament deutlich und verständlich abgefasst sein. Begünstigte Personen und Organisationen sind mit vollständigem Namen und genauer Adresse anzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Formulierung, dass der Nachlass «für den Tierschutz verwendet werden soll», ist zu wenig klar und kann darum möglicherweise nicht umgesetzt werden. Vielmehr sollten Sie eine konkrete Tierschutzorganisation (mit Adresse) als Erbin oder Vermächtnisnehmerin nennen. Hingegen sollten Sie nicht eine bestimmte Katze mit Namen erwähnen, sondern die allgemei-



Wichtig: Der Erblasser sollte in seinem Testament nicht ein bestimmtes Tier, in diesem Fall eine Katze namens Rocky, mit Namen erwähnen, sondern die allgemeine Formulierung «meine Heimtiere» wählen. Damit wird gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung auch für neue Tiere gilt.



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk Büwo an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 1033
8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

ne Formulierung «meine Heimtiere» wählen. Damit wird gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung auch für neue Tiere gilt, sollte Rocky schon vor Ihnen sterben und durch eine andere Katze oder ein anderes Tier «ersetzt» werden.

Das Original Ihres Testaments sollten Sie an einem sicheren Ort aufbewahren, wo es nach Ihrem Tod leicht auffindbar ist. Dies kann bei Ihnen zu Hause, bei Ihrem Willensvollstrecker, bei der Wohngemeinde, einer Bank, einem Gericht, einem Anwalt oder Notar sein. Zudem sollten Sie eine Vertrauensperson über die Existenz Ihres Testaments und den Aufbewahrungsort informieren, allenfalls auch mit einer Kopie. Nach Ihrem Tod muss das Originaltestament von den aufbewahrenden Personen dann der zuständigen Behörde zur Eröffnung eingereicht werden.

Können Tiere erben?

■ Von Gieri Bolliger, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Seit 2003 gelten Tiere in der Schweiz juristisch nicht mehr als Sachen. Eigentliche Rechte haben sie aber nicht, weshalb sie auch nicht als Erben eingesetzt werden können. Es gibt aber durchaus Möglichkeiten, sein Tier letztwillig zu begünstigen.

Was geschieht mit den Tieren?

Auch wenn Tiere nicht mehr als Sachen gelten, gehören sie – wie alle anderen Vermögenswerte auch – in den Nachlass ihres verstorbenen Eigentümers. Hat dieser zu Lebzeiten nichts angeordnet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese kann zu unerwünschten Ergebnissen führen, wenn plötzlich Erben, mit denen man nicht gerechnet hat, ihr Recht am Nachlass geltend machen. Gerade für einen Tierhalter ist es darum umso wichtiger, sich Gedanken darüber zu machen, was nach seinem Tod mit seinen Tieren geschehen soll. Mit einem Testament hat der Erblasser verschiedene Möglichkeiten, das Wohl seiner Tiere für die Zukunft sicherzustellen. Will man jemandem einen Geldbetrag oder einen bestimmten Gegenstand vererben, ohne dass die Person an der Erbgemeinschaft teilnimmt, kann man zu ihren Gunsten ein Vermächtnis aussetzen. Im Gegensatz zu den Erben ist der Vermächtnisnehmer kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen und muss darum neben den Vermögenswerten

keine allfälligen Schulden übernehmen. Ein Vermächtnis kann beispielsweise bedeuten, dass die Schwester des Erblassers seine beiden Schäferhunde erhalten soll. Um Missverständnisse und Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte bei Vermächtnissen der Ausdruck «vermachen» und nicht der Begriff «erben» verwendet werden.

Erbschaft an eine Bedingung knüpfen

Der Erblasser kann in seinem Testament auch eine begünstigte Person mit einer so genannten Auflage verpflichten, angemessen für ein Tier zu sorgen. Im Rahmen einer solchen Anordnung kann etwa verlangt werden, dass mit dem Hund eine Hundeschule besucht oder dieser nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beigesetzt wird. Weiter besteht die Möglichkeit, eine Erbschaft an eine Bedingung zu knüpfen. So kann der Erblasser beispielsweise verfügen, dass der Sohn die wertvolle Kunstsammlung nur dann erbt, wenn er auch die Katze des Verstorbenen bei sich aufnimmt. Zu beachten ist jedoch, dass nicht jeder Erbe in der Lage ist, einem Tier von einem Tag auf den anderen ein gutes Zuhause zu bieten. Eine entsprechende Verfügung sollte deshalb unbedingt vorgängig mit der begünstigten Person abgesprochen werden. Obwohl Tiere nicht rechtsfähig und darum auch nicht erbfähig sind, führt ihre Einsetzung als Erben übrigens nicht zur Ungültigkeit eines Testaments. Eine entsprechende Zuwendung an ein Tier gilt von Gesetzes we-

gen als Auflage für die Erben oder Vermächtnisnehmer, angemessen für das Tier zu sorgen. Dies gilt jedoch nur für Heimtiere, die von ihren Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden, nicht aber beispielsweise für Nutz- oder Zuchttiere.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org.



Es besteht die Möglichkeit, eine Erbschaft an eine Bedingung zu knüpfen. So kann der Erblasser beispielsweise verfügen, dass der Sohn die wertvolle Kunstsammlung nur dann erbt, wenn er auch den Hund des Verstorbenen bei sich aufnimmt.